

Die Malerzeitschrift 11/2017

Mappe

Wissen wie's geht –
wissen was kommt

IM BRENNPUNKT
**NEUES
BAURECHT**
HANDWERK
AUFGEPASST!



Industrieböden beschichten

Von der Untergrundvorbereitung bis zur Schutzschicht

■ Marketing

Akquisegespräche erfolgreich führen

Wie Sie auf die Einwände von Kunden
überzeugend reagieren

■ Schimmelsanierung

Mit der nötigen Sensibilität vorgehen

Das Thema erfordert seriösen Umgang
und gehört in sachverständige Hände

■ Trends und Chancen

Der Aufstieg der Drohnen

Der Einsatz der unbemannten Flug-
geräte wird immer beliebter

sagt ZDH-Geschäftsführer Holger Schwannecke. Die CDU wollte sich allerdings nicht darauf einlassen.

In der Rechtsprechung des BGH wird schon jetzt klar gestellt, dass unverhältnismäßige Einschränkungen der AGBs unwirksam sind. Auch deshalb hält Schwannecke die nun gefundene Lösung für eine geeignete Grundlage, kleine Betriebe vor unangemessenen AGB-Klauseln zu schützen. Wichtig sei aber, dass sich die neuen Ansprüche in der Geschäftspraxis etablierten und der AGB-Schutz auch tatsächlich wirke. Lesen Sie die Einschätzungen des ZDH zur Gewährleistung im neuen Baurechtsvertrag im Interview im Kasten auf Seite 14.

Rote Liste für Haftungsausschluss gefordert

Schreinermeister Udo Herrmann ruft in in einem Artikel des »handwerk magazins« alle Kammern, Verbände und Innungen dazu auf, eine rote Liste anzufertigen, auf der Lieferanten und Händler landen, die AGB gegen Handwerker einführen (s. Kasten unten). Herrmann engagiert sich bereits seit sieben Jahren in der Aktion »Mit einer Stimme« gegen die Ungerechtigkeiten beim alten Mängelgewährleistungs-

recht. Er selbst hatte einen Gewährleistungsfall in der Wohnung eines Kunden, wo er auf 250 Quadratmeter dreischichtige Landhausdielen mit einem Warenwert von 38.000 Euro verlegte. Nach der ersten Heizperiode lösten sich die Deckklammern. Schuld war eine unzureichende Verleimung der Dielen seitens des Herstellers. Ein kompletter Austausch des Bodens sowie der bereits eingebauten Küche wäre nötig gewesen. Das hätte Herrmann insgesamt 250.000 Euro gekostet, da der Hersteller durch das alte Gewährleistungsrecht aus der Haftung war. Eine Summe, die bei einem Jahresumsatz von 1,1 Millionen Euro den Betrieb schwer getroffen hätte. Glücklicherweise konnte sich Herrmann mit seinem Kunden außergerichtlich auf einen Preisnachlass einigen.

Änderungen bei der Abnahme Die Neuregelung in § 640 Abs. 3 BGB hat folgenden Wortlaut: »Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines »



Foto: Privat

Im Interview: Udo Herrmann

Schreinermeister/ Erster Vorstand des Vereins Meister-im-Handwerk

»Auf keinen Fall einen Auftrag ohne AGB-Prüfung unterschreiben.«

Mappe: Herr Herrmann, Sie fordern eine rote Liste für Lieferanten und Händler, die in ihren AGB einen Haftungsausschluss für fehlerhaftes Material einbauen. Wie genau könnte das aussehen, wo sollte diese veröffentlicht werden?

Udo Herrmann: Es soll eine einfache Liste sein – ohne Verurteilung. Es geht um den öffentlichen Zugang für alle. Ich denke an eine Internetplattform, die für jeden Handwerker einsehbar ist. Möglicherweise geht das auf der Webseite der Initiative »Mit einer Stimme«. Die Mitarbeiter dort, die alle ehrenamtlich tätig sind, haben ja schon viel erreicht, wofür ich an dieser Stelle einmal herzlich danken möchte. Der einzelne Handwerker ist ja überfordert, er kann nicht jeden Liefervertrag vor der Unterschrift prüfen, ob die Gewährleistung darin nicht ausgeschlossen ist. Dazu braucht es Juristen. Die Liste könnte dann nach Branchen sortiert werden, also für Maler, Schreiner usw.

Mappe: Welche sonstigen Möglichkeiten haben aus Ihrer Sicht Handwerker, um vor schwarzen Schafen, also Lieferanten zu warnen, die eine Gewährleistung in ihren AGB ausschließen?

U. Herrmann: Solche Verträge müssen bei allen Gelegenheiten öffentlich gemacht werden, bei jedem Handwerkertreffen, in den Innungen, Fachverbänden, auf Seminaren und Kongressen. Aber auch in sozialen Netzwerken.

Mappe: Worauf müssen Handwerker achten, wenn sie Material bestellen, das sie verarbeiten oder einbauen?

U. Herrmann: Jeder Maler muss sich bewusst sein, welches Risiko er eingeht, wenn er beispielsweise eine Farbe verarbeitet, die zum Beispiel später ihre Farbintensität verliert oder eine schadhafte Wärmedämmung. Handwerker sollten daher immer ihre Liefe-

ranten ansprechen und die AGB hinterfragen und nie ohne Prüfung einen Auftrag unterschreiben. Man sollte nur dort bestellen, wo man Vertrauen hat, wo ein partnerschaftliches Verhältnis besteht. Handwerker könnten auf der Bestellung einen juristisch abgesicherten Vermerk schreiben, dass diese Bestellung nur dann gilt, wenn in den AGB die Haftung für Mängel am gelieferten Material nicht ausgeschlossen ist. Ein Gewährleistungsausschluss in den AGB würde ja bedeuten, dass der Lieferant selbst kein Vertrauen in das von ihm gelieferte Material hat. Am besten ist es, sich von seinen Hauptlieferanten alle AGB geben zu lassen und diese gesammelt von einem Rechtsanwalt prüfen zu lassen.

Mappe: Aber was ist, wenn der Lieferant die AGB immer wieder ändert, das bekommt der Handwerker dann ja gar nicht mit?

U. Herrmann: Hier könnte auch ein Hinweis auf der Bestellung erfolgen, dass diese Bestellung aufgrund der AGB mit dem Datum des geprüften, also AGB-festen Liefervertrags gilt. Ich werde mich mit unserer neu gegründeten Handwerksakademie »QM1« dafür einsetzen, dass wir einen juristisch haltbaren Satz formulieren, der das alles beinhaltet und den wir dann allen Handwerkern zur Verfügung stellen.